

# Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Königheim

Aufgrund von § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königheim am 30.09.2024 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:



## 1. Amtsblatt

- 1.1. Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil oder bei den Beilagen. Das Amtsblatt ist eine Verwaltungseinrichtung, auf deren Inanspruchnahme Dritte grundsätzlich keinen Rechtsanspruch haben.
- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen, im Anzeigenteil und den Beilagen der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

## 2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
- a) Amtliche und ortsübliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
  - b) Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung,
  - c) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
  - d) Mitteilungen und Informationen des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis, des Regierungspräsidiums und andere Behörden,
  - e) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten drei Monaten vor einer Kommunalwahl. Sie werden unter der Rubrik „Informationen aus den Fraktionen“ veröffentlicht und dürfen je Monat eine halbe Seite im Amtsblatt nicht überschreiten. Die Fraktionen sind für den veröffentlichten Text verantwortlich. Im Amtsblatt erfolgt ein entsprechender Hinweis.
  - f) Ankündigungen und Berichte von örtlichen politischen Parteien und örtlichen Wählervereinigungen,
  - g) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen sowie der örtlichen Schule und der örtlichen Kindergärten sofern ein Bezug der Gemeinde besteht,
  - h) Anzeigen,
  - i) Veröffentlichungen der Gemeinde vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 5 GemO

- j) Bilder werden gerne aufgenommen, müssen aber einen Bezug zu den Ankündigungen und den Berichten besitzen und werden nur bei ausreichendem Platz veröffentlicht.
- k) Beilagen, in begrenzter Anzahl

- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.
- 2.3 Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Berichte dürfen keinen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben. Dasselbe gilt für Beilagen.

### **3. Allgemeine Grundsätze**

- 3.1. „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Ankündigungen in gleicher Form werden maximal dreimal veröffentlicht. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundenener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2. Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Die Redaktion behält sich vor, die Beiträge sinngemäß zu kürzen und/oder mit dem Hinweis auf entsprechende Kürzung zurückzuweisen. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen. Ziffer 4 bleibt hiervon ausgenommen. Die Redaktion behält sich vor, Schreibfehler zu korrigieren und Formatierungen anzupassen.
- 3.3. Fotos werden nur im Anhang und im Format jpg angenommen. Sollte die Qualität zu schlecht sein, behält sich die Redaktion vor, diese nicht zu veröffentlichen.
- 3.4. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Samstag. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der der Tag entsprechend, in der Regel auf den vorausgehenden Werktag.  
Redaktionsschluss ist Dienstag, 11.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen oder Schließzeiten des Rathauses verschiebt sich der Redaktionsschluss in der Regel auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.  
Die Bezugsgebühren werden ausschließlich durch die Druckerei KWG Druck & Medien in Grünsfeld erhoben.  
Familienanzeigen oder gewerbliche Anzeigen müssen direkt per E-Mail an KWG Druck & Medien gerichtet werden. Der Anzeigenschluss hierfür ist Dienstag 11.00 Uhr.  
Die Austräger sind dazu angehalten, das Amtsblatt nicht vor Freitag, jedoch bis Samstag, 11.00 Uhr auszutragen. In Wochen mit Feiertagen kann von dieser Regel abgewichen werden.
- 3.5. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht und ähnliches). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden. Hinweise auf Webseiten oder QR-Codes können verwendet werden. Die Redaktion übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte Dritter.
- 3.6. Über die Veröffentlichung eines Beitrages entscheidet die Gemeindeverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung.
- 3.7. Veranstaltungshinweise von örtlichen Vereinen, kirchlichen Gruppierungen und örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht. Darüber hinaus sind kostenpflichtige Hinweise im Anzeigenteil möglich.



- 3.8. Nicht regelmäßig aufgenommen werden zum Beispiel turnusmäßig anfallende Trainingszeiten, Gruppenstunden, Mannschaftsaufstellungen, Singstunden usw.

#### **4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat**

- 4.1. Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Die Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.  
Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) sind die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.
- 4.2. Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.
- 4.3. Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.4. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 4.5. Drei Monate vor einer Kommunalwahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl besitzen (Karenzzeit). Es sind lediglich Veranstaltungshinweise und kurze Kandidatenvorstellungen im Rahmen der Gemeinderatswahl zugelassen. Kandidatenvorstellungen dürfen maximal dreimal veröffentlicht werden. Zwei Wochen vor dem Wahltermin dürfen keine Kandidatenvorstellungen mehr veröffentlicht werden.  
Über Abweichungen hiervon entscheidet der Bürgermeister unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

#### **5. Wahlwerbung**

- 5.1. Die Veröffentlichung von Anzeigen und das Beilegen von Werbung zu Wahlen, an denen die Einwohner und Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 5.2. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 5.3. Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei oder Gruppierung angehört oder von einer Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist dieser als Partei oder Gruppierung im Sinne des Redaktionsstatus zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.
- 5.4. Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahl ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 5.5. Wahlwerbung ist ausschließlich in Form von Anzeigen, zulässig. Dies gilt auch ab der Ausgabe drei Monate vor dem Wahltag. Zwei Wochen vor dem Wahltermin dürfen keine Anzeigen mehr veröffentlicht werden.

## **6. Bürgerentscheide**

- 6.1. Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2. Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 6.3. Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.4. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffern 3, 5.4 und 5.5 sind auch hier zu beachten.

## **7. Örtliche Vereine und Kirchen**

Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Berichte und Ankündigungen,
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierten Themen der örtlichen Vereinsarbeit.

## **8. Geltungsumfang**

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Beilagen in das Amtsblatt umgangen werden.

## **9. Informationen zum Datenschutz**

Aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung vom 25. Mai 2018 müssen strenge Vorschriften eingehalten werden. Sollen in Artikeln Namen, Fotos oder andere personenbezogene Daten veröffentlicht werden, muss es hierfür eine Gesetzesgrundlage geben oder die betroffene Person muss aktiv in Form einer schriftlichen Einwilligungserklärung zugestimmt haben. Somit weisen wir darauf hin, dass, wenn bei der Redaktion Beiträge zum Einstellen ins Amtsblatt eingereicht werden, die Einreicher dafür verantwortlich sind, die Richtlinien der DSGVO, des BDSG, LDSG und weiterer relevanter Gesetze einzuhalten.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass das Amtsblatt in der Regel montags als PDF auf der Homepage der Gemeinde Königheim erscheint und für die gesamte Öffentlichkeit zugänglich ist. Somit müssen jeweils auch hierfür die Datenschutzrichtlinien durch die Einreicher von Beiträgen gewahrt werden.

## **10. Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Königheim ausdrücklich ausgeschlossen.

## 11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Königheim, 01.10.2024



Krug, Bürgermeister

**Anmerkung:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## Veröffentlichungsvermerk

Das Redaktionsstatut wurde im Amtsblatt der Gemeinde Königheim Nr. 40/2024 vom 05.10.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Königheim, 07.10.2024



Krug, Bürgermeister